

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 18. Juli 2022

55. Verordnung: Änderung des regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Südweststeiermark

55. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2022, mit der das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark geändert wird

Auf Grund der §§ 11 und 13 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 15/2022, wird verordnet:

Das Regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark, LGBl. Nr. 88/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 entfällt die Wendung „LGBl. Nr. 99/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 99/2014“.
2. In § 1 Abs. 2 Z 1 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 entfallen die Wendungen „i.d.F. LGBl. Nr. 37/2012“ und „i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011“, und es wird in der angeführten Tabelle das Wort „Schwanberg“ durch die Wortfolge „Bad Schwanberg“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 3 entfallen die Wendungen „i.d.F. LGBl. Nr. 37/2012“ und „i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011“.
5. In § 4 Abs. 4 wird die Wortfolge „Straß – Spielfeld“ durch die Wortfolge „Straß in Steiermark“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 2 Z 2 lit. a entfällt die Wortfolge „i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011“.
7. In § 5 Abs. 4 Z 3 wird nach der Wortfolge „nördlich des Bahnhofes Weststeiermark“ die Wortfolge „sowie nordwestlich des Bahnhofes Wetmannstätten“ eingefügt.
8. Dem § 5 Abs. 4 Z 3 wird folgende Ziffer 4 angefügt:

„4. Zur Verbesserung der regionalen Entsorgungsinfrastruktur ist in der Marktgemeinde Straß in Steiermark, Ortsteil Untervogau (KG Untervogau), im Bereich nördlich der B 69, die Entwicklung eines interkommunalen Ressourcenparks (ASZ) bzw. die entsprechende Festlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone im örtlichen Entwicklungskonzept sowie einer Sondernutzung im Freiland im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangzone zulässig.“
9. In § 5 Abs. 5 Z 3 wird die Wendung „i.d.g.F.“ durch die Wendung „in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2021“ ersetzt.
10. In § 6 Abs. 1 entfällt die Wendung „i.d.F. LGBl. Nr. 57/2014“.
11. In § 6 Abs. 2 entfällt die Wendung „i.d.F. LGBl. Nr. 131/2014“.
12. In § 8 Abs. 1 entfällt die Wendung „i.d.F. LGBl. Nr. 139/2015“.

13. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§10a

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 55/2022 treten § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1, § 4 Abs. 2, 3 und 4, § 5 Abs. 2 Z 2 lit. a, § 5 Abs. 4 Z 3 und 4, § 5 Abs. 5 Z 3, § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 sowie die Anlage 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **19. Juli 2022**, in Kraft.“

14. Die Anlage 1 wird neu erlassen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Drexler